

Infoblatt - Ganzttag auf Norderney

Offene Organisation:

- Außerunterrichtliche Angebote finden grundsätzlich nach dem Unterricht statt
- Die Teilnahme ist freiwillig
- Eine Anmeldung verpflichtet jedoch über die Dauer eines Schulhalbjahres zur regelmäßigen Teilnahme
- **Fazit:**
Die offene Ganzttagsschule bietet ein hohes Maß an Flexibilität. In der offenen Ganzttagsschule sind die Schülerinnen und Schüler nicht verpflichtet, am Nachmittagsprogramm teilzunehmen. Stattdessen können sie je nach ihren Interessen und Bedürfnissen zwischen verschiedenen Angeboten wählen, die von künstlerischen Aktivitäten bis hin zu sportlichen oder musischen Programmen reichen. Rund 80% aller Ganzttagsschulen entscheiden sich für ein offenes Angebot.

Teilgebundene Organisation:

- Verpflichtung der Schüler*innen zum ganztätigen Schulbesuch an mindestens zwei Tagen in der Woche
- An diesen beiden Tagen wechseln sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote ab (sog. Rhythmisierung)
- An den übrigen Tagen finden außerunterrichtliche Angebote nach dem regulären Unterricht statt
- **Fazit:**
Im Gegensatz zur offenen steht die gebundene Ganzttagsschule, die sich durch eine stärker strukturierte Tagesgestaltung auszeichnet. Hier sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am ganztätigen Programm teilzunehmen, was einen festen Tagesablauf gewährleistet. Dieses Modell bietet eine kontinuierliche Lernumgebung und fördert sowohl die akademischen Fähigkeiten als auch die soziale Entwicklung.

Warum bestimmt der Schulträger mit?

Die Mitbestimmung des Schulträgers ergibt sich aus § 23 NSchG. Die Ausübung einer Ganzttagsschule ist gem. § 23 I 1 NSchG genehmigungsbedürftig. Eine Genehmigung erfolgt auf Antrag durch die zuständige Schulbehörde. Antragsberechtigt ist gem. § 23 VI 1 NSchG der Schulträger, die Schule oder der Schulelternrat. Durch die Regelung in § 23 VI 2 NSchG hat der Antrag von Schule oder Schulelternrat jedoch im Einvernehmen mit dem Schulträger zu erfolgen, so dass an einer Mitwirkung des Schulträgers kein Weg vorbeiführt. Die Befugnis zur Mitwirkung des Schulträgers an der Entscheidungsfindung ergibt sich aus der allg. Zuständigkeit der Kommune für Betreuungsangebote.